



**GEMEINDE
MENZIKEN**

Anstellungs- und Be- soldungs-Reglement Musikschule



Anstellungs- und Besoldungs-Reglement Musikschule

I. Anstellung

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung bei den an der Musikschule Menziken-Burg unterrichtenden Instrumentallehrpersonen, sofern für sie nicht kantonale Vorschriften Gültigkeit haben.

§ 2 Grundlage

Sofern das vorliegende Reglement eine Frage nicht regelt, ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Menziken anzuwenden.

§ 3 Anstellung und Wählbarkeit

¹ Als Musikschulleiterin, Musikschulleiter ist in der Regel wählbar, wer über eine abgeschlossene, anerkannte Führungsausbildung verfügt.

² Als Instrumentallehrperson ist wählbar, wer über ein Lehrdiplom Instrumental (Konservatorium, Musikhochschule, SMPV) verfügt.

§ 4 Wahlbehörden

¹ Die Musikschulleiterin, der Musikschulleiter wird vom Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege gewählt.

² Instrumentallehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulleitung von der Gesamtschulpflege gemäss den Vorgaben der Schule Menziken in Anlehnung an GAL gewählt.

§ 5 Ordentliche Kündigung

Es gelten die Vorgaben von GAL.

§ 6 Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Es gelten die Vorgaben von GAL.

II. Besoldung

§ 7 Einreihungsplan

¹ Die Musikschulleitung reiht die Instrumentallehrperson für die Entlohnung des Gemeindeanteils gemäss dem im Anhang enthaltenen Einreihungsplan ein.

² Die Berechnung des Pensums der Musikschulleitung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Das Salär wird von der Gemeinde auf Antrag der Schulpflege festgelegt.

§ 8 Teuerungszulagen

Die Ausrichtung der Teuerungszulage erfolgt analog den Vorgaben von Kanton und Gemeinde.

§ 9 Dienstalterszulagen

Die Ausrichtung der Dienstalterszulagen erfolgt analog der Regelung gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Menziken.

§ 10 Besoldung bei Verhinderung der Schüler

¹ Wenn Lektionen infolge Verhinderung der Schülerinnen und Schüler ausfallen, haben Instrumentallehrpersonen und Stellvertretungen Anspruch auf die volle Besoldung.

² Bei dauernder Stundenreduktion infolge Ausscheidens, bei Erkrankungen oder Unfall von Schülerinnen und Schüler während eines angebrochenen Schulhalbjahres wird die Besoldung bis zum Ablauf des betreffenden Semesters nicht reduziert.

III. Sozialleistungen

§ 11 Pensionskasse

Instrumentallehrpersonen an der Musikschule werden nach Vorschriften des BVG bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV (Verband Musikschulen Schweiz / Schweizerischen Musikpädagogischer Verband) versichert.

IV. Urlaub

§ 12 ¹ Musikschulleitung: Regelung wie an der öffentlichen Schule mit Antrag an den Gemeinderat.
² Instrumentallehrpersonen: Regelung wie an der öffentlichen Schule.

V. Weiterbildung der Musikschulleitung und der Instrumentallehrpersonen

§ 13 Die Schulpflege kann im Rahmen des Budgets und aufgrund der für die Schule geltenden Richtlinien Weiterbildungskurs finanziell unterstützen.

VI. Inkrafttreten

§ 14 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Anstellungs- und Besoldungsreglement vom 16. Juni 1993.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1993.

Kleine Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 23. November 2015, Reg.Nr. 327.01, Art.Nr. 3414.

5737 Menziken, 23. November 2015

S:\Kanzlei\Reglemente\Anstellungs- und Besoldungs-Reglement Musikschule 2016-01-01.docx

GEMEINDERAT MENZIKEN

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

A. Heuberger

H. Gloor

Anhang: Einreihungsplan und Besoldungsstufen

Klasse Ausbildung

- 1 Instrumentallehrpersonen ohne Wahlfähigkeitszeugnis oder Lehrberechtigung
BlockflötenInstrumentallehrpersonen mit SAJM A - Ausweis
- 2 Grundschullehrer oder Instrumentallehrpersonen mit Wahlfähigkeitszeugnis (Lehrberecht.) C
BlockflötenInstrumentallehrpersonen mit SAJM B - Ausweis, EMV – MS
- 3 Grundschullehrer oder Instrumentallehrpersonen mit Wahlfähigkeitszeugnis (Lehrberecht.) B
BlockflötenInstrumentallehrpersonen mit SAJM C – Ausweis, EMV – OS
- 4 Grundschullehrer oder Instrumentallehrpersonen mit Wahlfähigkeitszeugnis (Lehrberecht.) A

(siehe entsprechende kantonale Verordnung über den Instrumentalunterricht an der Oberstufe)

Jahresstundenansätze (Jahresstunde = 40 Lektionen zu 50 Minuten)

Basis: 1982 = 100 Punkte

Die Gehälter werden gemäss dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Menziken indiziert.

DAZ	Lohnklasse 1	Lohnklasse 2	Lohnklasse 3	Lohnklasse 4
00	1253.80	1433.95	1615.00	1865.20
01	1277.30	1460.85	1645.30	1900.20
02	1300.85	1487.70	1675.60	1935.20
03	1324.35	1514.65	1705.90	1970.15
04	1347.85	1541.50	1736.20	2005.15
05	1371.40	1568.35	1766.50	2040.15
06	1394.90	1595.30	1796.80	2075.15
07	1418.45	1622.15	1827.10	2110.10
08 – 11	1441.95	1649.00	1857.40	2145.10
12	1457.65	1666.95	1877.60	2168.45
13	1473.35	1684.90	1897.80	2191.75
14	1489.05	1702.80	1918.00	2215.10
15 – 18	1504.70	1720.75	1938.20	2238.45
19	1520.35	1738.65	1958.40	2261.75
20	1536.00	1756.60	1978.55	2285.05
21	1551.70	1774.50	1998.80	2308.30
ab 22	1567.35	1792.45	2019.00	2331.65